

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 199 - 199

Zum Postgesetze vom 28. Oktober 1871

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

daß Bewußtsein, es werde der fabrizirte Kunstwein von dem nicht getäuschten Abnehmer an deren Kunden als ächter Wein verkauft werden. S. I 3435/80. Urth. v. 17. Januar 1881. (Nahrungsmittelgesetz S. 10 Ziff. 1.)

IV. Zum Postgesetze vom 28. Oktober 1871.

Der Angeklagte kann die Unterlassung der Eröffnung, welche Geldstrafe für von ihm wegen der entdeckten Post- oder Porto-Defraudation erwirkt zu erachten sei u., zu seiner Vertheidigung nicht geltend machen, wenn er fortdauernd das Vorhandensein einer Defraudation bestreitet und seine Absicht, nicht freiwillig, ohne Einrede, Zahlung zu leisten, zu erkennen gibt.

Das Monopol hinsichtlich der Zeitungen politischen Inhalts ist nicht auf die unmittelbare Beförderung an die Abonnenten beschränkt; deshalb liegt der Thatbestand der Defraudation auch dann vor, wenn die die Zeitungsexemplare enthaltenden Pakete an einen Agenten oder eine Filiale des Zeitungsunternehmens mit Umgehung der Post zunächst übersendet werden, ohne daß der Fall zulässiger Beförderung der Pakete durch expresse Boten oder Fuhren gegeben ist. Die Versendung solcher Pakete als „Expresgut“ mittels einer Eisenbahn kann nicht als Versendung „durch expresse Boten oder Fuhren“ gelten. Wenn der Angeklagte sich darüber irrte, ob das Verbot der Beförderung der Zeitungen politischen Inhalts „auf andere Weise als durch die Post“ sich auch auf deren Beförderung an Agenten oder Filialen beziehe, so war er in einem das Strafgesetz betreffenden Irrthum, welcher die Strafbarkeit auch auf dem Gebiete des Postgesetzes nicht ausschließt. S. I 15/81. Urth. v. 27. Januar 1881. (Postgesetz S. 1 Ziff. 2; S. 2; S. 27 Ziff. 1; S. 34.)